

Gemeinde Eschenbach



Strassenreglement

vom 4. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan
- Art. 4 Kompetenzdelegation

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 5 Strassenkategorien
- Art. 6 Gemeindestrassen
- Art. 7 Güterstrassen
- Art. 8 Privatstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 9 Begriffsbestimmungen
- Art. 10 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 11 Ausbaustandard
- Art. 12 Beleuchtung
- Art. 13 Werkleitungen und Schächte
- Art. 14 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 15 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 16 Winterdienst
- Art. 17 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
- Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Strassenunterhalt von Güterstrassen
- Art. 21 Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen
- Art. 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art. 23 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art. 24 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 25 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 26 Lichtraumprofil
- Art. 27 Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 28 Verschmutzung und Beschädigung von Strassen

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Ausnahmen

Art. 30 Hängige Verfahren

Art. 31 Aufhebung von Vorschriften

Art. 32 Inkrafttreten

Strassenreglement Eschenbach

Die Einwohnergemeinde Eschenbach erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 10a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Eschenbach bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG und §§ 1a und 2 StrV umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

Art. 8 Privatstrassen (§ 9 StrG)

Die Privatstrassen sind in § 9 StrG umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 9 Begriffsbestimmungen (§ 34 und § 79 StrG)

¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderungen von Strassen

² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

³ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigung, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit.

⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁵ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

Art. 10 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 11 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 12 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 13 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 14 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen und gestalterischen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 15 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist, sowie auf den Güter- und Privatstrassen gemäss Art. 16 Abs. 2 des Strassenreglementes. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 16 Winterdienst (§ 80 und 81 StrG)

¹ Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, die Glättebekämpfung, den Schutz der Strasse vor Schneeverwehungen und die besondere Markierung der Strassenränder.

² Die Gemeinde besorgt den Winterdienst auf:

- a) Trottoirs, Rad- und Gehwegen längs Kantonsstrassen innerorts
- b) auf Gemeindestrassen und Güterstrassen 1. Klasse
- c) auf den übrigen befestigten und eingereichten Strassen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und Kapazität vorhanden ist.

³ Die zuständige Stelle der Gemeinde kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

⁴ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzüberweisung der Strassen.

Art. 17 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- a) Gemeindestrassen 1. Klasse keine, vorbehältlich § 51 Abs. 3 StrG
- b) Gemeindestrassen 2. Klasse keine, vorbehältlich § 51 Abs. 3 StrG
- c) Gemeindestrassen 3. Klasse 50 %

Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt ¹⁾ von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.

² Der Winterdienst ist in Art. 16 geregelt.

Art. 20 Gemeinde-/Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung ¹⁾ von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde bzw. die Grundeigentümer leisten folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung ¹⁾ von Güterstrassen:

Güterstrasse	Bau, baulicher Unterhalt und Erneuerung		Betrieblicher Unterhalt		
	Interessierte Grundeigentümer	Gemeinde	Interessierte Grundeigentümer	Gemeinde	Winterdienst
Klasse 1	min. 10 %	max. 90 % bzw. Rest, abzüglich Beiträge Bund und Kanton	min. 20%	max. 80 % bzw. Rest, abzüglich allfällige Beiträge Dritter	gemäss Art. 16
Klasse 2	min. 20%	max. 80 % bzw. Rest, abzüglich Beiträge Bund und Kanton	min. 50%	max. 50 % bzw. Rest, abzüglich allfällige Beiträge Dritter	
Klasse 3	min. 50%	max. 50 % bzw. Rest, abzüglich Beiträge Bund und Kanton	min. 50%	max. 50 % bzw. Rest, abzüglich allfällige Beiträge Dritter	

1) Definition gemäss § 79 Abs. 1 StrG Kanton Luzern

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Gesuchsteller, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Gesuchsteller, die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer und das öffentliche Interesse. Der Gemeinderat kann den Beitragssatz aufgrund des Güterstrassennetzes pauschal festlegen.

³ Der Winterdienst ist in Art. 16 geregelt.

Art. 21 Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen

¹ Die Gemeinde entrichtet Beiträge an den Strassenunterhalt von Güterstrassen, wenn die Gesuchsteller per Ende August ein Budget oder Gesuch über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat gestützt darauf schriftlich Beiträge in Aussicht stellt.

² Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt setzen eine Jahresabrechnung mit allen Belegen voraus. Diese ist per 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist bis Ende Mai des Folgejahres einzureichen.

³ Die Beiträge der Gemeinde an Massnahmen des Baus, der Erneuerung und des baulichen Unterhalts werden nur auf Grund einer Bauabrechnung ausgerichtet. Diese ist bis spätestens 1 Jahr nach der erfolgten Bauabnahme einzureichen.

⁴ Die Gemeinde reduziert den Beitrag an den Bau, des baulichen Unterhalts und Erneuerung von Gesuchstellern, welche nicht Mitglied einer Strassengenossenschaft sind, auf 1/3 des Kantonsbeitrages. Es kann ein Pauschalbeitrag festgelegt werden.

Art. 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und Erneuerung von Privatstrassen Beiträge bis maximal 20 % Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den betrieblichen Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

³ Die Verfahrensbestimmungen der Artikel 20 und 21 sind sinngemäss anwendbar.

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 23 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | | |
|----|-------------------------------------|------|
| a. | zu Gemeindestrassen | 4 m, |
| b. | zu Güterstrassen und Privatstrassen | 3 m, |
| c. | zu Wegen | 2 m. |

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen sowie bei festgelegten Baulinien in einem Nutzungsplan, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 3 StrG erfüllt sind.

Art. 24 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 PBG,
- i. Reklamen

Art. 25 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 26 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

¹ Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

² Bei Gemeindestrassen und Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen aufzuweisen:

- a) lichte Breite: beidseitig 0.60 m ab dem Fahrbahnrand
- b) lichte Höhe: 4.50 m ab der Fahrbahnoberfläche.

³ Die zuständige Stelle der Gemeinde kann in Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 27 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 7 StrG)

¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der zuständigen Stelle der Gemeinde zu veranlassen.

Art. 28 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

³ Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch dann Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 30 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 31 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Strassenreglement vom 2. Dezember 2001 aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Eschenbach, 5. Dezember 2018



Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:
Guido Portmann

Der Gemeindeschreiber:
Roland Studer

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2018 beschlossen.